

**Verordnung des Rektorats,  
mit der die Zulassungsverordnung für das  
Masterstudium International Management / CEMS  
geändert wird**



Aufgrund des § 63a Abs 8 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

Die Verordnung des Rektorats gemäß § 63a Abs 8 Universitätsgesetz 2002 über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium International Management / CEMS, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 14. Jänner 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 34 vom 24. Mai 2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel der Verordnung und im Einleitungssatz werden jeweils die Zeichenfolge „§71e Abs 4“ durch die Zeichenfolge „§ 63a Abs 8“ ersetzt. Des Weiteren wird im Einleitungssatz die Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 131/2015“ durch „BGBl. I Nr. 3/2019“ ersetzt.*
2. *In § 4 wird die Zeichenfolge „Abs 5“ durch die Zeichenfolge „Abs 3“ ersetzt.*
3. *In § 5 Abs 3 Z 1 und Z 2 wird jeweils die Zeichenfolge „Abs 5“ durch die Zeichenfolge „Abs 3“ ersetzt.*
4. *Der zweite Satz des § 5 Abs 3 Z 1 lautet:  
„Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien der  
Wirtschaftsuniversität Wien Business and Economics sowie Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften.“*
5. *In § 5 Abs 3 Z 3 a. wird je ein Leerzeichen nach „TOEFL“ und nach „UNlcert III“  
eingefügt.*
6. *§ 5 Abs 3 Z 5 f. lautet:  
„eines Zeugnisses über die Absolvierung eines - an einer CEMS-Universität abgelegten  
- Sprachkurses (ein Fortgeschrittenenkurs ab B2 oder ein Anfängerkurs im Ausmaß von  
mindestens 5 ECTS-Anrechnungspunkten), oder“*
7. *In § 5 Abs 3 Z 6 wird das eingeklammerte Kürzel „(GMAT)“ hinter das Wort „Test“  
gesetzt und nach dem Wort „Ergebnis“ die Wortfolge „in der Höhe von mindestens 600  
Punkten“ eingefügt.*
8. *In § 5 Abs 5 wird nach der Wortfolge „die sie im fachlich in Frage kommenden Studium  
bisher abgelegt haben,“ die Wortfolge „mit einer Gesamthöhe von bis zu 2,40 (Zwei  
Komma Vierzig),“ samt anschließendem Beistrich eingefügt.*
9. *§ 13 wird folgender Absatz 8 angefügt:*

„(8) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 26 vom 28. März 2019 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für das Rektorat  
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger  
Rektorin